#### **GEMEINSAMER BERICHT**

DES VORSTANDES DER DELTICOM AG UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PNEBO GESELLSCHAFT FÜR REIFENGROßHANDEL UND LOGISTIK MBH GEMÄß §§ 295 ABS. 1 SATZ 2, 293A DES AKTIENGESETZES ÜBER DEN ÄNDERUNGSVERTRAG BETREFFEND DEN BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGS- VERTRAG ZWISCHEN DER DELTICOM AG UND DER PNEBO GESELLSCHAFT FÜR REIFENGROßHANDEL UND LOGISTIK MBH

#### VORBEMERKUNG

Die Delticom AG hat am 26. März 2009 mit der Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227, ("Pnebo") einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("BEAV Pnebo") abgeschlossen, der am 21. Juli 2009 im Handelsregister für Pnebo eingetragen wurde. Der BEAV Pnebo ist diesem Bericht in Kopie als Anlage 1 beigefügt. Der BEAV Pnebo enthält neben der Begründung eines Weisungsrechts der Delticom AG gegenüber der Geschäftsführung von Pnebo insbesondere die Verpflichtung der Pnebo zur Gewinnabführung an die Delticom AG und die Verpflichtung der Delticom AG zum Ausgleich der Verluste von Pnebo.

Die Delticom AG als Organträgerin und die Pnebo als Organgesellschaft haben am heutigen Tag, dem 18.03.2014, einen Änderungsvertrag betreffend den BEAV Pnebo ("Änderungsvertrag BEAV Pnebo"), der diesem Bericht in Kopie als <u>Anlage 2</u> beigefügt ist, abgeschlossen. Der Änderungsvertrag BEAV Pnebo wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und Zustimmung der Gesellschafterversammlung von Pnebo und erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister für Pnebo wirksam.

Entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a des Aktiengesetzes erstattet hiermit der Vorstand der Delticom AG gemeinsam mit der Geschäftsführung von Pnebo zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter beider Gesellschaften folgenden Bericht, in dem die Gründe für den Abschluss des Änderungsvertrags BEAV Pnebo sowie der Änderungsvertrag BEAV Pnebo selbst rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

# RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES ÄNDERUNGSVER-TRAGS BEAV PNEBO

Der BEAV Pnebo ist Grundlage für eine sogenannte ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Delticom AG und Pnebo. Die ertragsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass das Ergebnis (Gewinn/Verlust) der Organgesellschaft (Pnebo) der Organträgerin (Delticom AG) steuerlich zugerechnet wird und somit steuerlich eine Verrechnung zwischen Gewinnen und Verlusten der Organgesellschaft und der Organträgerin eintritt. Durch diese steuerliche Verrechnung fällt – unter der Voraussetzung anfallender Gewinne und Verluste auf den Ebenen der Organträgerin und Organgesellschaft – die Gesamtsteuerlast im Organkreis geringer aus, als wenn Organträgerin und Organgesellschaft ihre steuerlichen Einkommen eigenständig hinsichtlich Körperschaft- und Gewerbesteuer zu versteuern hätten.

Das in den hier relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBI. I 2013, Seite 285 ff.) hat unter anderem zu ei-

ner Änderung von § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes dergestalt geführt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes, also eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Geltung der Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, voraussetzt. Ob § 2 des BEAV Pnebo diese Voraussetzung erfüllt, ist zweifelhaft.

Um die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Delticom AG und Pnebo auch in Zukunft sicherzustellen, soll der BEAV Pnebo in seinem § 2 dergestalt geändert werden, dass er der neuen gesetzlichen Anforderung genügt. Um das Risiko zu vermeiden, dass diese Änderung als Neuabschluss des BEAV Pnebo ohne gleichzeitige Vereinbarung der gemäß §§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1, 17 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erforderlichen Mindestlaufzeit qualifiziert wird, erfolgt eine Änderung der in § 4 des BEAV Pnebo enthaltenen Regelung zur Laufzeit dergestalt, dass nunmehr eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 gilt. Um weitere Risiken betreffend die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Delticom AG und Pnebo zu reduzieren, werden in § 4 des BEAV Pnebo zudem die wichtigen Gründe für eine fristlose Kündigung des BEAV Pnebo an die Regelungen der Finanzverwaltung zu zulässigen wichtigen Gründen in R 60 Absatz 6 Körperschaftsteuerrichtlinie angepasst. Zudem wird die Auswirkung der Kündigung aus wichtigem Grund auf die Verlustausgleichspflicht der Delticom AG geregelt.

# 3. ERLÄUTERUNG DES ÄNDERUNGSVERTRAGS BEAV PNEBO

Der Änderungsvertrag BEAV Pnebo enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

# 3.1 Ziffer 1

§ 2 des BEAV Pnebo, der derzeit folgenden Wortlaut hat:

# "§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt gem. § 302 Abs. 4 AktG."

wird durch den Änderungsvertrag BEAV Pnebo wie folgt neu gefasst:

### "§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung."

um sicherzustellen, dass die Regelung in jedem Fall den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entspricht.

# § 4 des BEAV Pnebo, der derzeit folgenden Wortlaut hat:

# § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 01. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 01. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- b) Die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
- c) Die Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt worden sind (R60 Absatz 6 Körperschaftsteuer-Richtlinie 2004).

wird durch den Änderungsvertrag BEAV Pnebo betreffend den zweiten Halbsatz von Satz 2 und Satz 7 neugefasst und durch einen Satz 8 ergänzt und hat nunmehr folgenden Wortlaut:

# § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 01. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

(a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,

- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet."

# 3.2 Ziffer 2

Ziffer 2 des Änderungsvertrags BEAV Pnebo stellt klar, dass im Übrigen keine Änderungen der Bestimmungen des BEAV Pnebo erfolgen.

#### 3.3 Ziffer 3

Gemäß Ziffer 3 des Änderungsvertrags BEAV Pnebo wurde der Änderungsvertrag BEAV Pnebo unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung der Delticom AG und der Gesellschafterversammlung von Pnebo abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung von Pnebo dem Änderungsvertrag BEAV Pnebo kurzfristig nach der Hauptversammlung der Delticom AG die Zustimmung erteilt, sofern die Hauptversammlung der Delticom AG dem Abschluss des Änderungsvertrags BEAV Pnebo zustimmt.

Entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird zudem bestimmt, dass der Änderungsvertrag BEAV Pnebo erst mit seiner Eintragung im Handelsregister für Pnebo wirksam wird.

Der Änderungsvertrag BEAV Pnebo gilt erstmalig ab Beginn des zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahrs von Pnebo. Der BEAV Pnebo in der Fassung der Änderung durch den Änderungsvertrag BEAV Pnebo gilt daher voraussichtlich mit Wirkung für die Zeit ab 1. Januar 2014.

# 3.4 Ziffer 4

Ziffer 4 enthält eine übliche salvatorische Klausel, die sicherstellen soll, dass unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im Änderungsvertrag BEAV Pnebo die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Änderungsvertrags BEAV Pnebo nicht berühren und die Verpflichtung der Parteien, eine derartige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. eine Lücke durch eine solche Bestimmung zu füllen, die der ursprünglich vereinbarten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

#### 3.5 Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung, weitere Unterlagen

Die Delticom AG war im Zeitpunkt des Abschlusses des BEAV Pnebo direkt zu 100 % an Pnebo beteiligt und ist dies immer noch. Deshalb muss der BEAV Pnebo nach wie vor weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen der Delticom AG für außenstehende Gesellschafter von Pnebo entsprechend §§ 304, 305 des Aktiengesetzes vorsehen.

Eine Prüfung des Änderungsvertrags BEAV Pnebo ist aus diesem Grund entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Absatz 1 des Aktiengesetzes ebenfalls nicht erforderlich.

Auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands der Delticom AG und der Geschäftsführung x 26.03. 2009 entsprechend § 293a des Aktiengesetzes zum BEAV Pnebo von Pnebo vom und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Delticom AG sowie die Jahresabschlüsse von Pnebo für die letzten drei Geschäftsjahre, die ebenfalls alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung der Delticom AG auf der Internetseite der Delticom AG unter www.delti.com/HV zugänglich sein und ab Einberufung der Hauptversammlung der Delticom AG in den Geschäftsräumen der Delticom AG und von Pnebo zur Einsicht ausliegen werden, wird ergänzend verwiesen.

Zusammenfassend sind der Vorstand der Delticom AG und die Geschäftsführung von Pnebo der Auffassung, dass der Änderungsvertrag BEAV Pnebo für beide Parteien vorteilhaft ist.

Hannover, den 18.03.2014

Delticom AG:

Delticom AG und Co-CEO

Mitglied des Vorstands der

Mitglied des Vorstands der

Delticom AG und Co-CEO

Susann Dörsel-Müller

Mitalied des Vorstands der

Delticom AG

Sascha Jürgensen

Mitdlied des Vorstands der

Delticom AG

Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH:

Christian Dorndorf Geschäftsführer

# DELTICOM & Aktiengesellschaft

Delticom AG
Brühlstr. 11
30169 Hannover
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

- nachfolgend kurz "Organträgerin" genannt -

und

PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH
Brühlstr. 11
30175 Hannover
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

nachfolgend kurz "Organgesellschaft" genannt –

schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### Präambel

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

# § 1 Gewinnabführung und Beherrschung

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei ver-

nünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

#### § 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt gem. § 302 Abs. 4 AktG.

# § 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

#### § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszelt gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
- c) die Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt worden sind (R60 Absatz 6 Körperschaftssteuer-Richtlinie 2004).

#### § 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Hannover, den 26. März 2009

Unterschrift Delticom AG

Hannover, den 26. März 2009

Seite 3 von 3

Aulage 2

# ÄNDERUNGSVERTRAG BETREFFEND DEN BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

#### zwischen

Delticom AG mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

- "Organträgerin" -

und

Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227, eingetragene Geschäftsanschrift Brühlstraße 11, 30169 Hannover

- "Organgesellschaft" -

Organträgerin und Organgesellschaft werden zusammen auch als "Parteien" bezeichnet.

#### **PRÄAMBEL**

Die Organträgerin hat am 26. März 2009 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ("BEAV") mit der Organgesellschaft abgeschlossen, der diesem Änderungsvertrag in Kopie als Anlage 1 beigefügt ist. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem BEAV am 26. März 2009 zugestimmt, die Hauptversammlung der Organträgerin am 19. Mai 2009. Der BEAV wurde am 21. Juli 2009 im Handelsregister für die Organgesellschaft eingetragen. Sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft wurden damals und werden immer noch von der Organträgerin gehalten.

Der Abschluss des BEAV diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen Organgesellschaft und Organträger. Es empfiehlt sich, den BEAV nunmehr an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um die steuerliche Organschaft auch in Zukunft sicherzustellen. Das in den hier relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBI. I, Seite 285 ff.) hat unter anderem zu einer Änderung des Körperschaftsteuergesetzes dergestalt geführt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 des Aktiengesetzes, also eine Vereinbarung der Vertragsparteien über die Geltung der Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, voraussetzt.

Dies vorausgeschickt, schließen Organträgerin und Organgesellschaft folgenden

# ÄNDERUNGSVERTRAG

§ 2 des BEAV wird wie folgt neu gefasst:

# "§ 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung."

2. In § 4 des BEAV wird der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"er wird für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird."

3. In § 4 des BEAV wird Satz 7 wie folgt neu gefasst:

"Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen."
- 4. In § 4 des BEAV wird ein Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet."

- Sonstige Bestimmungen des BEAV werden nicht geändert. Der BEAV in seiner geänderten Fassung ist diesem Änderungsvertrag als <u>Anlage 2</u> beigefügt.
- 6. Dieser Änderungsvertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit seiner Eintragung im Handelsregister für die Organgesellschaft. Er gilt erstmals für das ganze zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
- 7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch dieje-

nige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Delticom AG durch:

Hannover, den 18.03.2014

Andreas Prüfer

Mitglied des Vorstands Mitglied des Vorstands

Pnebo Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH durch:

Hannover, den 18.03.2014

Christian Dorndorf Geschäftsführer



Delticom AG
Brühlstr. 11
30169 Hannover
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

- nachfolgend kurz "Organträgerin" genannt -

und

# PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH Brühlstr. 11 30175 Hannover eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

- nachfolgend kurz "Organgesellschaft" genannt -

schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

#### Präambel

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

#### § 1 Gewinnabführung und Beherrschung

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei ver-

nünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

#### § 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend. Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungsstichtag verpflichtet. Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt gem. § 302 Abs. 4 AktG.

# § 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

#### § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) die Veräußerung von sämtlichen Anteilen oder jedenfalls von Anteilen an der Organgesellschaft in der Höhe der Gesamtstückzahl, was zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin;
- c) die Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt worden sind (R60 Absatz 6 K\u00f6rperschaftssteuer-Richtlinie 2004).

# § 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Hannover, den 26. März 2009

Unterschrift Delticom AG

Hannover, den 26. März 2009

Seite 3 von 3



# **Delticom AG**

Brühlstr. 11

30169 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58026

- nachfolgend kurz "Organträgerin" genannt -

und

# PNEBO Gesellschaft für Reifengroßhandel und Logistik mbH

Brühlstr. 11 30175 Hannover

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 203227

- nachfolgend kurz "Organgesellschaft" genannt -

schließen folgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

### Präambel

Die Organträgerin ist an der Organgesellschaft zu 100 % beteiligt. Kraft der der Organträgerin als beherrschendem Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft zustehenden Weisungsbefugnis untersteht die Organgesellschaft der Konzernleitungsmacht der Organträgerin.

# § 1 Gewinnabführung und Beherrschung

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher

Rücklagen – nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen eines etwa zu Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvortrags oder aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet worden sind, dürfen ebenfalls nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte.

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist berechtigt, durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

#### § 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt entsprechende Anwendung.

#### § 3 Aufstellen des Jahresabschlusses / Fälligkeit

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist im Einvernehmen mit dem Organträger aufzustellen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft und wird am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird mit Ablauf des Bilanzstichtages der Organgesellschaft, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages fällig.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinnes nach § 1 und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 sind ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5% p.a. zu verzinsen. Dies gilt entsprechend für die Überzahlungen von Vorschüssen.

#### § 4 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam; er wird für eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Rückwirkung des Vertrages auf den 1. Januar 2009 gilt nicht für die Beherrschung. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Gesellschaft an.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Organträger sowie die Organgesellschaft gelten insbesondere:

- (a) eine Veräußerung oder Einbringung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, die zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft gegenüber dem Organträger gemäß deutschem Steuerrecht nicht mehr vorliegen,
- (b) eine Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder eine formwechselnde Umwandlung, Spaltung, Verschmelzung oder Liquidation der Organgesellschaft; eine formwechselnde Umwandlung jedoch nur dann, wenn nicht von der Form einer Kapitalgesellschaft in eine andere Form der Kapitalgesellschaft gewechselt wird,
- (c) das Eintreten von anderen Umständen, die nach den bei Eintreten der Umstände jeweils anwendbaren Regelungen des deutschen Steuerrechts (Gesetze, Richtlinien, Erlasse etc.) einen wichtigen Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit darstellen.

Der Organträger ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aus wichtigem Grund entstanden sind, verpflichtet.

#### § 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrags.

Unterschrift Delticom AG

Unterschrift Pnebo GmbH